

Rechtsverordnung der Stadt Kleve  
über die Abgrenzung des Schulbezirks der Förderschule,  
Förderschwerpunkt Lernen vom 07.01.2008

Aufgrund des 84 Abs.1 Schulgesetz vom 15.02.2005 (GV NRW S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV NRW S.278) in Verbindung mit § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW i.d.F. d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Kleve am 12.12.2007 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1**

Der Schulbezirk der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen, umfasst das Gebiet der Stadt Kleve und der Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau.

**§ 2**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rechtsverordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 07.01.2008

Brauer  
Bürgermeister